

Fünfter Abschnitt.

Die Funktionen des Reiches.

§ 15. Die Gesetzgebung¹⁾. I. Gesetz im materiellen Sinne bedeutet die rechtsverbindliche Anordnung eines Rechtsatzes. I. Den Gegensatz dazu bildet in einer Beziehung das Gewohnheitsrecht, welches zwar Rechtsätze enthält, deren Geltung aber nicht auf einer Anordnung, also einem Willensakt, sondern auf dem Bewusstsein von der Rechtsverbindlichkeit einer tatsächlich bestehenden Uebung beruht²⁾. Den Gegensatz in der anderen Richtung bildet das Rechtsgeschäft,

¹⁾ 1) Aus der nach der ersten Auflage meines Staatsr. d. D. R. Bd. II (1878) erschienenen Literatur sind hervorzuheben Rud. Gneist, Gesetz und Budget. Berlin 1878. H. H. H. Stud. II. (1880) S. 30 ff., 42 ff. und ebendas. (1888) S. 60 ff. (Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne.) v. Martitz, Ueber den konstitutionellen Begriff des Gesetzes nach deutschem Staatsrecht. Tübingen 1880 (Zeitschr. f. die ges. Staatswissensch. Bd. 36 Heft 2). G. Meyer, Der Begriff des Gesetzes usw. in Grünhuts Zeitschr. f. d. Privat- und öffentl. Recht Bd. VIII S. 1 ff. (1881). Rob. Hermanson, Om Lagstiftningen. Helsingfors 1881. H. Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preussen. Breslau 1882. S. 1 ff., 2. Aufl. 1893. Gierke in Schmollers Jahrb. Bd. VII S. 1174 ff. und Deutsches Privatrecht I § 18. Arndt, Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches (1884) und desselben Staatsrecht S. 156 ff. Zorn in Hirths Annalen 1885 S. 301 ff., 1889 S. 344 ff. Seligmann, Der Begriff des Gesetzes. Berlin 1886. Jellinek, Gesetz und Verordnung. Freiburg 1887. G. Meyer, Anteil der Reichsorgane an der Reichsgesetzgebung. Jena 1889. Seydel, Bayer. Staatsr. Bd. II S. 304 ff. Praxak, Archiv f. öffentl. Recht Bd. II S. 141 ff. Thom, ebenda Bd. V S. 149 ff. Dyroff in Hirths Annalen 1889 S. 817 ff. Klöppel, Gesetz und Obrigkeit. Leipzig 1891. G. Anschütz, Kritische Studien zur Lehre vom Rechtsatz und formellen Gesetz. Leipz. 1891. Derselbe, Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt. 2. Aufl. Tübingen 1901. Die zuletzt genannten beiden Schriften gehören zu dem Besten, was über diese Lehre geschrieben worden ist. Fleischmann, Der Weg der Gesetzgebung in Preussen. Breslau 1898. W. van Calker in der Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 46 S. 97 ff. Hubrich, Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungs-begriff nach preuss. Ständerecht in Hirths Annalen 1904 S. 770 ff., 801 ff., 911 ff. Derselbe, Das Reichsgericht über den Gesetzes- und Verordnungs-begriff nach Reichsrecht. Berlin 1905. Zwei überaus sorgfältige und lehrreiche Untersuchungen. G. Cahen, La Loi et le Règlement. Paris 1903. Zu erwähnen ist auch Affolter in Hirths Annalen 1903 S. 811 ff. Franz Rosin, Ges. und Verordn. nach badischem Staatsr. Karlsruhe 1911.

2) Das Wort „Gesetz“ bedeutet streng genommen die Erscheinungsform des vom Staate angeordneten Rechts; es wird aber auch gebraucht, um dem im Gesetz enthaltenen „Rechtsatz“ zu bezeichnen, also eine Regel, so wie man von den „Gesetzen“ der Logik, der Physik, der Technik usw. spricht. In diesem Sinne wird das Wort z. B. verwendet, wenn man *leges generales et speciales, permissivae und prohibitivae, cogentes et dispositivae, perfectae und imperfectae* usw. unterscheidet, wenn man von gesetzlichen Befugnissen, Voraussetzungen, Rechtsfolgen und dgl. spricht. Hier wird der Gegensatz gegen das Gewohnheitsrecht nicht betont, sondern das dem Gesetz und Gewohnheitsrecht gemeinsame Begriffsmoment, dass sie eine Rechts-